KampfkunstKollegium

Zertifizierter Bildungsdienstleister

TÜV NORD
TÜV NORD CERT GmbH
ISO 29993

Kampfkunst Kollegium Genossenschaft

Generalversammlung 31.8.2021

Sportpark 5
88045 Friedrichshafen

Protokoll über die 4. ordentliche Generalversammlung der Kampfkunst Kollegium eG

am: 31.08.2021

Ort: Sportpark 5 - 88045 Friedrichshafen

Anwesend: siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung,
3. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
4. Wahl des Protokollführers und des Stimmenzählers
5. Bericht des Vorstandes und Informationen zur aktuellen Lage
6. Anträge und Beschlussfassungen
7. Beschluss über Neufassung der Satzung (die alte und neue Satzung kann während der Geschäftszeiten in der Genossenschaft eingesehen werden. Sie geht allen Mitgliedern per Post zu.)
8. Verschiedenes
9. Schließung der Sitzung und Verabschiedung

Beginn: 11:00 Uhr Ende: 13.45 Uhr

Zu TOP 1: Vorstandsmitglied Antonius Dietl eröffnet die 4. Generalversammlung der Kampfkunst Kollegium eG und begrüßt die anwesenden Mitglieder

Zu TOP 2: Herr Dietl berichtet, dass die Einladungen am 14.06.2021 versendet worden sind. Zudem ist die Einladung am 16.07.2021 im Südkurier (Nr. 161, Seite 22) veröffentlicht.

zu TOP 3: Herr Dietl begrüßt 6 Mitglieder. Die Versammlung ist Beschlussfähig.

zu TOP 4: Frau Stephanie Westermayer wird zur Protokollführerin offen per Handzeichen mit 6 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Gegenstimmen gewählt.
Die Gewählte nimmt die Wahl an.

zu TOP 5: Herr Dietl informiert über die aktuelle Lage

zu TOP 6: Mit Versendung der Einladung wurde der Antrag Mitgliederreisen zu einer Beschlussfassung zur Abstimmung vorgelegt.

Der Antrag wird besprochen. Die Mitglieder tauschen sich über die Mitgliederreisen, die Finanzierung und die Reiseziele aus. Es gibt keine weiteren Fragen. Es geht zur Abstimmung.
Dem Antrag wird mit 6 Ja-Stimmen, bei 0 Enthaltungen und 0 Gegenstimmen zugestimmt. Die Abstimmung erfolgte offen und mit Handzeichen. Herr Dietl, als Vorstand, wird mit der Organisation der Reiseplanung beauftragt.

zu TOP 7: Es wird eine Satzungsänderung vorgeschlagen, damit die eG noch zielgerichter aufgestellt und vor etwaigen Risiken geschützt ist. Die Mitglieder stimmen in offener Abstimmung mit Handzeichen, mit 6Ja-Stimmen, bei 0-Enthaltungen und 0-Gegenstimmen für die Änderungen.

1. **Die Satzung wird unter §1 wie folgt geändert:**

Aktuell

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Gegenstand

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet: Kampfkunst Kollegium eG
Der Sitz der Genossenschaft ist Friedrichshafen.
(2) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs, der Wirtschaft der Mitglieder und deren soziale und kulturelle Belange mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.
(3) Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Dienstleistungen und Handelsgeschäfte, insbesondere
a.) die Aus-, Fort- und Weiterbildung in Theorie und Praxis für verschiedene Kampfkunstarten;
b.) die Konzeption und Durchführung von Seminaren;
c.) der Einkauf von Waren aller Art im großen und deren Verkauf im kleinen;
e.) die Errichtung und der Betrieb von Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen.

(4) Die Genossenschaft darf alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind oder geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern, sich an anderen Unternehmen beteiligen, Organ im Rahmen eines steuerlichen Organschaftsverhältnisses sein, Zweigniederlassungen und andere Unternehmen gründen, solche erwerben oder als deren Komplementärin fungieren. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.
(5) Die Genossenschaft kann Inhaberschuldverschreibungen ausgeben, Genussrechte und stille Beteiligungen gewähren und ist berechtigt, Teile des Genossenschaftskapitals in rentierliche Geld- und Kapitalmarktpapiere anzulegen.

(6) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

NEU:

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Genossenschaft lautet: Kampfkunst Kollegium eG.
(2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Friedrichshafen.

2. Die Satzung wird unter §2 wie folgt geändert:

Aktuell:

§ 2 Geschäftsanteil,
Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Haftung, Rückvergütung, Verjährung, Mindestkapital
(1) Der Geschäftsanteil beträgt 100 €. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.
(2) Mitglieder können beliebig viele Geschäftsanteile übernehmen.
(3) Mit Beitritt ist ein Eintrittsgeld und Agio zu leisten. Höhe und Fälligkeit dieser sowie der laufenden Beiträge zur Genossenschaft regelt die Allgemeine Geschäftsordnung (AGO).
(4) Beteiligungen von Investoren an der Genossenschaft sind zulässig. Die Zulassung eines investierenden Mitglieds bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates; solange kein Aufsichtsrat besteht, der Zustimmung des Bevollmächtigten der Generalversammlung.
(5) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 5% des Jahresgewinns bis zu 100% der Summe der Geschäftsanteile zuzuführen.
(6) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
(7) Ist ein Mitglied mit mehr als einem Geschäftsanteil beteiligt, so tritt durch die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen eine Erhöhung der Haftsumme nicht ein.
(8) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungs-guthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

NEU:

§ 2 Zweck und Gegenstand

(1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb; insbesondere durch gemeinsamen Rahmen, der Unterstützung untereinander und dem einheitlichen Auftreten nach außen sowie dem gemeinschaftlichem Verkauf und Einkauf von Dienstleistungen und dem gemeinschaftlichen Ankauf von Waren und Gütern.
(2) Die Genossenschaft ist eine "kleine eG" mit nicht mehr als 20 Mitgliedern.
Die Genossenschaft hat nach § 9 Abs. 1 S. 2 GenG keinen Aufsichtsrat.
Der Vorstand der Genossenschaft besteht gemäß § 24 Abs. 2 S. 3 GenG aus mindestens einer Person.
(3) Gegenstand des Unternehmens ist:

- Betriebswirtschaftliche Beratung, kaufmännische Dienstleistungen, Coaching, Consulting von Unternehmern und Privatpersonen sowie die beratenden Begleitung;
- Veranstaltung und Durchführung von Kampfkunsttrainings, Coachings, Workshops, Seminaren und Fortbildungen, jeglicher Art;
- Verkauf der Dienstleistungen, Produkte und Beratungsleistungen der Mitglieder,
- Beratung und Begleitung von Kampfsportschulen;
- Verwertung von Lizenzen und Rechten der Mitglieder;
- Gemeinschaftlicher Einkauf von Waren, Gütern, Handelswaren, Betriebsbedarf, Versicherungen, Energie, Fahrzeugen, Immobilien und beweglichen Wirtschaftsgütern.

- Gemeinschaftliche Errichtung und Betrieb von Kampfsportschulen, auch international;
- Ankauf und Verkauf sowie Anmietung und Vermietung von bebauten und unbebauten Grundstücken, auch international;
- Gemeinschaftliche Entwicklung und Betrieb von Konzeptionen der Kurzzeitvermietung, sowie Ferienanlagenkonzepte und Ausrichtung von Kampfkunsturlauben;
- Konzeptentwicklung für Wohnen und Trainieren für Sportler;
- Beratung und Betrieb von Webseiten für „Kampfkunst";
- Projektierung, Entwicklung, Betrieb und Bau von Kampfsportschulen;
- Public relations- , Marketing- und Vertriebsdienstleistungen sowie Produktion und Vermarktung von Videos;
- Vertrieb von Lern- und Trainingshilfen.

(4) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.

(5) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen, sofern dies der Förderung der Mitglieder dient.

3. Die Satzung wird unter §3 wie folgt geändert:

Aktuell:

§ 3 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung wird durch Bekanntmachung in dem in § 7 der Satzung vorgesehenen Blatt einberufen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet/veröffentlicht werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet/veröffentlicht werden.
(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
(3) Mitglieder haben unabhängig von der Zahl der gezeichneten Anteile eine Stimme. Das Mitglied Dr. Antonius Dietl hat ein Mehrstimmrecht von 3 Stimmen.
(4) Die investierenden Mitglieder haben in der Generalversammlung kein Stimmrecht.
(5) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Sofern kein Aufsichtsrat besteht, übernimmt den Vorsitz ein Vorstandsmitglied.
(6) Die Generalversammlung beschließt eine AGO.
(7) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
(8) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und bestimmt ihre Amtszeit.
(9) Die Generalversammlung kann jederzeit Mitglieder des Vorstandes mit zwei Drittel Mehrheit abwählen.

NEU:

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
a) natürliche Personen,
b) Personengesellschaften,
c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

(2) Aufnahmefähig ist nur, wer die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Genossenschaft erfüllt oder dessen Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt.
(3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:

a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende schriftliche unbedingte Erklärung des Beitritts
und
b) Zulassung des Beitritts durch den Vorstand, bei Vorstandsmitgliedern durch die Generalversammlung.

(4) Eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.

(5) Da die Satzung eine Kündigungsfrist von zwei Jahr vorsieht, muss dies in der Beitrittserklärung ausdrücklich zur Kenntnis gegeben / genommen werden.

(6) Dem Antragsteller ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung eine Abschrift der Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen, oder wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist und dem Antragsteller ein Ausdruck der Satzung angeboten wird.

(7) Das Mitglied ist unverzüglich in die Liste der Mitglieder (§ 16 Abs. 2 Buchstabe h) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
Lehnt die Genossenschaft die Zulassung ab, hat sie dies dem Antragsteller unverzüglich unter Rückgabe seiner Beitrittserklärung mitzuteilen.

(8) Wer für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht oder nicht mehr in Frage kommt, kann auf seinen Antrag vom Vorstand mit Zustimmung der Generalversammlung als investierendes Mitglied zugelassen werden. Auch die Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch investierende Mitglieder bedarf der Zulassung durch den Vorstand mit Zustimmung der Generalversammlung
Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste als solche zu kennzeichnen

(9) Vor Aufnahme des 21. Mitglieds hat der Vorstand unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen und in der Einladung zu dieser Generalversammlung die notwendigen Satzungsänderungen sowie Wahlen zum Aufsichtsrat auf die Tagesordnung zu setzen

4. <u>Die Satzung wird unter §4 wie folgt geändert:</u>

<u>Aktuell</u>:

§ 4 Vorstand
(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied. Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied können zwei Vorstandsmitglieder rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Ist ein Vorstand bestellt, so vertritt er die Genossenschaft allein. Die Genossenschaft kann auch durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten werden. Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen i. S. d. des § 181 Alt. 2 BGB befreit. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege fassen.
(2) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.

<u>NEU:</u>

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft endet durch

- Kündigung (§ 5 Abs. 1);
- Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 Abs. 1;
- Tod eines Mitglieds (§ 7);
- Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 8);

- Ausschluss (§ 9)

5. Die Satzung wird unter §5 wie folgt geändert:

Aktuell:

§ 5 Aufsichtsrat

(1) Sofern ein Aufsichtsrat bestellt wird, besteht er aus drei Mitgliedern.
(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.
(3) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und überwacht die Leitung der Genossenschaft.
(4) Spätestens ab dem 21. Mitglied ist ein Aufsichtsrat zu wählen; vorher werden dessen Rechte und Pflichten von der Generalversammlung wahrgenommen. Sie wählt einen Bevollmächtigten, der die Genossenschaft gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

NEU:

§ 5 Kündigung
(1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren schriftlich kündigen.
(2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren kündigen.

6. Die Satzung wird unter §6 wie folgt geändert:

Aktuell:

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

(1) Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.
(2) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.
(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden. Erst nach dessen Entscheidung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.
(4) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.
(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen.

NEU:

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthabendurch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied ist oder wird.
Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.

(2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft

auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend.
(3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstands, bei Vorstandsmitgliedern der Generalversammlung.

7. Die Satzung wird unter §7 wie folgt geändert:

Aktuell:

§ 7 Bekanntmachungen
Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in der Zeitung „Südkurier".

Neu:

§ 7 Tod eines Mitglieds
Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus.
Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über.
Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

8. Der Satzung wird §8 hinzugefügt:

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft
Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

9. Der Satzung wird §9 hinzugefügt:

§ 9 Ausschluss
(1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn

a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
b) es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;
c) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat;
d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren gestellt wurde;
e) es seinen Geschäftsbetrieb, Sitz oder Wohnsitz verlegt, oder wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
f) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
g) es ein eigenes, mit der Genossenschaft im Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft im Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt;
h) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
(2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
(3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich

zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
(4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
(5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, noch die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen, sowie Mitglied des Vorstands sein.
(6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Vorstand einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Vorstandes ist genossenschaftsintern endgültig.

10. Der Satzung wird §10 hinzugefügt.

§ 10 Auseinandersetzung

(1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen.
Bei Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
(2) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens.
Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft.
Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen.
Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere in Insolvenzverfahren des Mitglieds.
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

11. Der Satzung wird §11 hinzugeügt.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

a) die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
b) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen.
c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder;
d) bei Anträgen auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder;
e) an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen;
f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, hierzu zu verlangen;
g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen bzw. eine Abschrift der

Niederschrift zur Verfügung gestellt zu bekommen;
(h) an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen;
(i) den Prüfungsbericht einzusehen.

12. Der Satzung wird §12 hinzugefügt:

§ 12 Pflichten der Mitglieder
(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen.

(2) Da die eG auf einen Aufsichtsrat verzichtet, nehmen nach § 9 Abs. 1 S. 3 GenG die Mitglieder der Genossenschaft in der Generalversammlung die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates wahr; soweit im GenG nichts anderes bestimmt ist.
Dabei haben die Mitglieder der Genossenschaft die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft gemäß § 41 GenG zu beachten.
Das Mitglied hat insbesondere

a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen und dabei insbesondere auch in der Generalversammlung die ansonsten dem Aufsichtsrat zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen;
b) die geltenden allgemeinen Geschäfts-, und Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einzuhalten;
c) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
d) auf Anforderung die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen, insbesondere seine Jahresabschlüsse vorzulegen und Auskünfte über seine Geschäfts- und Umsatzentwicklung und die Gestaltung seines Sortiments zu geben. Die Auskünfte werden von der Genossenschaft vertraulich behandelt;
e) der Genossenschaft jede Änderung der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen;
f) die vom Vorstand festgesetzten Qualitätsregeln einzuhalten;

g) den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.

h) ein Eintrittsgeld zu zahlen, sofern dies die Generalversammlung festlegt.

13. Der Satzung wird §13 hinzugefügt:

§ 13 Organe der Genossenschaft
Die Organe der Genossenschaft sind
A. DER VORSTAND
B. DIE GENERALVERSAMMLUNG

14. Der Satzung wird §14 hinzugefügt:

A. DER VORSTAND
§ 14 Leitung der Genossenschaft
(1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

Der Vorstand ist an Weisungen der Generalversammlung gebunden.
(3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15.

15. Der Satzung wird §15 hinzugefügt:

§ 15 Vertretung
(1) Die Genossenschaft wird durch ein Vorstandsmitglied allein vertreten.
(2) Die Generalversammlung kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

(3) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig, sofern diese Beschlossen wurde (s. § 16 Abs. 3). Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

16. Der Satzung wird §16 hinzugefügt:

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands
(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
(2) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
Der Vorstand ist an die Weisungen der Generalversammlung gebunden und dabei die Beschränkungen zu beachten die durch Gesetz und Satzung festgesetzt worden sind.
(3) Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Generalversammlung bedarf.
Der Vorstand hat insbesondere
a) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;
b) die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
c) sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden;
d) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
e) ordnungsmäßige Inventuren vorzunehmen, ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen;
f) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen, und der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
g) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden, sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen, sowie für die ihm nach dem Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
h) Der Vorstand bedarf für die Aufnahme des 21. Mitglieds der Zustimmung der Generalversammlung. Bei der Einladung zu dieser Generalversammlung hat der Vorstand vorsorglich Wahlen zum Vorstand und Aufsichtsrat sowie entsprechende Satzungsänderungen auf die Tagesordnung zu setzen.
i) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
j) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen

Prüfungsverband hierüber zu berichten;
k) dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.

17. Der Satzung wird §17 hinzugefügt:

§ 17 Berichterstattung gegenüber der Generalversammlung
Der Vorstand hat der Generalversammlung auf Verlangen u. a. vorzulegen,
a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen;
b) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos;
c) eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite;
d) einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und der Kapitalbedarf hervorgeht;
e) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich der von der Generalversammlung gewählte Bevollmächtigte zu verständigen.

18. Der Satzung wird §18 hinzugefügt:

§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis
(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied.
(2) Gemäß § 9 Abs. 2 GenG müssen die Mitglieder des Vorstands Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein.
Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, sofern sie natürliche Personen sind, in den Vorstand der Genossenschaft berufen werden.

(3) Vorstandsmitglieder, die nicht hauptamtlich tätig sind, sollen selbstständige, aktiv tätige Mitglieder oder Personen, die zur Vertretung von Mitgliedsgesellschaften befugt sind, sein.
(4) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und abberufen.
Die Generalversammlung ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig.
Die Erklärungen der Generalversammlung werden durch den Bevollmächtigten abgegeben.

(5) Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
(6) Die Bestellung nicht hauptamtlicher Vorstandsmitglieder ist auf drei Jahre befristet. Wiederbestellung ist zulässig.

19. Der Satzung wird §19 hinzugefügt:

§ 19 Willensbildung
(1) Sofern der Vorstand aus mindestens zwei Personen besteht, bedürfen die Entscheidungen des Vorstands grundsätzlich der Beschlussfassung.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt.
Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

20. Der Satzung wird §20 hinzugefügt:

§ 20 Kredit an Vorstandsmitglieder
(1) Die Gewährung von Krediten oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen an Mitglieder des Vorstands, deren Ehegatten, minderjährigen Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Generalversammlung.

21. Der Satzung wird §21 hinzugefügt:

§ 21 Abstimmungen bei Interessen des Vorstandes
(1) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds betreffen, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Abstimmung in der Generalversammlung nicht teilnehmen.

22. Der Satzung wird §22 hinzugefügt:

B. DIE GENERALVERSAMMLUNG
§ 22 Ausübung der Mitgliedsrechte
(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
(3) Investierende Mitglieder haben kein Stimmrecht sowie kein aktives und passives Wahlrecht für die Organe der Genossenschaft

23. Der Satzung wird §23 hinzugefügt:

§ 23 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Generalversammlung und ihrer Mitglieder
(1) Die Genossenschaft ist eine „kleine eG" mit nicht mehr als 20 Mitgliedern und hat keinen Aufsichtsrat.
Die Generalversammlung nimmt aus diesem Grunde die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats wahr.

(2) Die Generalversammlung hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Sie kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied kann Auskünfte in der Generalversammlung verlangen.
(3) Der Bevollmächtigte vertritt im Auftrag der Generalversammlung die Genossenschaft gegenüber den im Amt befindlichen und ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
(4) Die Generalversammlung kann zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen, insbesondere des zuständigen Prüfungsverbandes, auf Kosten der Genossenschaft bedienen.
(5) Die Generalversammlung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrags zu prüfen.
(6) Die Mitglieder haben im Rahmen der Generalversammlung an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen.

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Kontrollaufgaben:

a) Beistandspflicht (§ 57 Abs. 2 S. 2 GenG);
b) Prüfungsabschlusssitzung (§ 57 Abs. 4 S. 1 GenG);
c) Studium des schriftlichen Prüfungsberichts (§ 58 Abs. 3 S. 2 GenG);
d) Beratung des Prüfungsberichts (§ 58 Abs. 4 S. 1 GenG);
e) Erklärung in der Generalversammlung über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen (§ 59 Abs. 2 GenG).

(7) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst dann kontrollierend in der Generalversammlung tätig werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

(8) Einzelheiten über die ordnungsmäßige Erfüllung der Generalversammlung obliegenden Kontrollpflichten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

24. Der Satzung wird §24 hinzugefügt:

§ 24 Frist und Tagungsort

(1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

(2) Zur Ausübung der Kontrolltätigkeit hat regelmäßig, wenigstens im zweiten Halbjahr, eine weitere Generalversammlung stattzufinden.
(3) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
(4) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand einen anderen Tagungsort festlegt.

25. Der Satzung wird §25 hinzugefügt:

§ 25 Einberufung und Tagesordnung
(1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
Der Bevollmächtigte ist zur Einberufung verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.
(2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.
Hierzu bedarf es mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
(3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Abs. 7) und dem Tag der Generalversammlung liegen muss, einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.
(4) Die Tagesordnung wird von dem festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft.
Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
(5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
(6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
(7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als

zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist zur Post abgesendet worden sind.
(8) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, sollen mindestens eine Woche vor der Versammlung in dem Geschäftsraum der Genossenschaft oder an einer anderen durch den Vorstand bekannt zu machenden geeigneten Stelle zur Einsichtnahme der Mitglieder ausgelegt, oder auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
Jedes Mitglied ist berechtigt vom Zeitpunkt der Einladung an bis zum Stattfinden der Generalversammlung, auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, zu verlangen.

26. Der Satzung wird §26 hinzugefügt:

§ 26 Versammlungsleitung, Bevollmächtigte

(1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorstand.
Durch Beschluss kann der Vorsitz dem Bevollmächtigten, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden.
Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und soweit erforderlich, Stimmenzähler.
(2) Die Generalversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren aus ihrer Mitte einen Bevollmächtigten.
Der Bevollmächtigte muss Mitglied der Genossenschaft sein.
Der Bevollmächtigte unterliegt jeweils den gleichen Sorgfaltspflichten wie die Mitglieder des Aufsichtsrates nach § 41 GenG.
(3) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst dann als Bevollmächtigte gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.
(4) Der Bevollmächtigte kann nach Ermächtigung der Generalversammlung gemäß § 39 Abs.1 S.2 u. S.2 GenG i.V.m. § 27c) und j) der Satzung die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich sowie außergerichtlich vertreten.
(5) Im Prüfungsverfahren tritt der Bevollmächtigte an die Stelle des Aufsichtsratsvorsitzenden (§§ 57 Abs. 5, 58 Abs.3 S.1 GenG; insbesondere und nimmt die ansonsten dem Aufsichtsratsvorsitzenden gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Prüfung wahr; insbesondere:

a) Entgegennahme der Anzeige des Pflichtprüfungsbeginns
b) Unterrichtung der übrigen Mitglieder darüber;,
c) Unterrichtung von wesentlichen Prüferfeststellungen;
d) Ladung aller Mitglieder der eG zur Prüfungsabschlusssitzung;
e) Entgegennahme des Prüfberichts

27. Der Satzung wird §27 hinzugefügt:

§ 27 Gegenstände der Beschlussfassung
Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den im GenG und im UmwG sowie in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

a) alle Satzungsänderungen (§§ 16 Abs.1, 22 Abs.1, 87 a Abs.2 GenG);
b) Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 24 Abs.2 S.1 GenG);
c) Abschluss, Änderung, Beendigung oder Aufhebung der Dienstverträge der Vorstandsmitglieder;

d) Grundsätze der Geschäftspolitik, den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Eigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz, die Errichtung von Gebäuden, die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen sowie den Erwerb und die Aufgabe der Mitgliedschaft bei Genossenschaften – einschließlich der Teilkündigung.
Die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen im Umfang von mehr als 10.000,00 € für die Genossenschaft begründet werden, sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 10.000,00 €,
e) Geschäftsordnung der Generalversammlung;
f) Zustimmung zur Aufnahme des 21. Mitgliedes;
g) Amtsenthebung von Mitgliedern des Vorstandes (§ 24 Abs.3 S.2 GenG);
h) Wahl von Bevollmächtigten gemäß GenG und Widerruf der Wahl (§§ 39 Abs. 1 S.2,
57 Abs. 5 GenG);
i) Beschränkung des Vorstands in seiner Leitungsbefugnis (27 Abs.1 S.2 GenG) in Form von Satzungsänderungen;
j) Beschlussfassung über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder und Wahl der Prozessvertreter (§ 39 Abs.1 S. 2 GenG);
k) Feststellung des Jahresabschlusses (§ 48 Abs. 1 S. 1 GenG);
l) Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages (§§ 19, 48 Abs.1 S. 2 GenG) sowie die Höhe des Zinssatzes für die Verzinsung der Geschäftsguthaben investierender Mitglieder (§ 40 Abs.2);
m) die Verwendung von Rücklagen;
n) Entlastung des Vorstandes ((§ 48 Abs.1 S.2 GenG);
o) Festsetzung der Kreditbeschränkungen bei der Gewährung von Kredit an denselben Schuldner (§ 49 GenG);
p) Beschlussfassung über die Verlesung des Prüfungsberichtes (§ 49 Abs.3 GenG);
q) Beschlussfassung über die Beseitigung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel (§ 60 Abs.1 GenG);
r) den Beitritt zu und den Austritt aus dem gesetzlichen Prüfungsverband;
s) Ausschluss von Vorstandsmitgliedern ((§ 68 GenG);
t) Auflösung der Genossenschaft (§ 78 Abs.1 S.1 GenG) und Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft (§ 79 a Ab.1 S.1. GenG);
u) Abberufung der Liquidatoren (§ 83 Abs. 4 S.2 GenG);
v) Maßnahmen zur Abwendung der Insolvenz (§ 87 a Abs.1 S.1 GenG);
w) Beschlussfassung über die Aufbewahrung der Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft (§ 93 S.2 GenG);
x) Heilung von Satzungsmängeln (§ 95Abs.2 GenG);
y) Umwandlung der Genossenschaft nach UmwG (Verschmelzung §§ 82 Abs.1 i.V.m.13 UmwG, Rechtsformwechsel § 193 Abs.1 S.2 UmwG, Abspaltung § 125 UmwG;
z) Festsetzung eines Eintrittsgeldes

28. Der Satzung wird §28 hinzugefügt:

§ 28 Mehrheitserfordernisse
(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
(2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist insbesondere in den in
27 a), g), i),s), t), u),x) und Y) genannten Fällen erforderlich.

(3) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, die Spaltung oder den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, sowie vor der Beschlussfassung über die Auflösung und die Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.

29. Der Satzung wird §29 hinzugefügt:

§ 29 Entlastung
Bei der Entlastung des Vorstandes hat der Vorstand kein Stimmrecht.

30. Der Satzung wird §30 hinzugefügt:

§ 30 Abstimmung und Wahlen
(1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden, wenn der Vorstand, oder die Mehrheit der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
(2) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
(3) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
(4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

(5) Wird eine Wahl mit Stimmzettel durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.
(6) Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

31. Der Satzung wird §31 hinzugefügt:

§ 31 Auskunftsrecht
(1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand.

(2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen; insbesondere sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft und deren Kalkulationsgrundlagen bezieht, die Frage steuerliche Wertansätze betrifft; die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde, das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;

32. Der Satzung wird §32 hinzugefügt:

§ 32 Protokoll
(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweiszwecken zu protokollieren.
Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
(2) Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden.
Das Protokoll muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und mindestens einem Vorstandsmitglied, unterschrieben werden.
Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
(3) Dem Protokoll ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 GenG ein Verzeichnis der erschienen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter der Mitglieder beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.
(4) Das Protokoll ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren.
Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

33. Der Satzung wird §33 hinzugefügt:

§ 33 Teilnahmerecht der Verbände
Vertreter des Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

34. Der Satzung wird §34 hinzugefügt:

IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME
§ 34 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben
(1) Der Geschäftsanteil beträgt 100,00 EUR.
(2) Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen.
(3) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands, bei Mitgliedern des Vorstandes und bei investierenden Mitgliedern mit Zustimmung der Generalversammlung, mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen.
Die Beteiligung eines Mitglieds mit einem zweiten Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn der erste Geschäftsanteil voll eingezahlt ist:
Das Gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen.
(4) Die auf den / die Geschäftsanteil(e)geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
(5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
(6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.
(7) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, dass den Rücklagen zugeführt wird.

35. Der Satzung wird §35 hinzugefügt:

§ 35 Gesetzliche Rücklage
(1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
(2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags solange die Rücklage 10 % der Bilanzsumme nicht erreicht.
(3) Über deren Verwendung beschließt die Generalversammlung.

36. Der Satzung wird §36 hinzugefügt:

§ 36 Andere Ergebnisrücklage
(1) Neben der gesetzlichen Rücklage kann eine andere Ergebnisrücklage gebildet werden.
Über ihre Verwendung beschließt die Generalversammlung.
(2) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kann der Vorstand einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in eine weitere Ergebnisrücklage einstellen. Über deren Verwendung beschließt der Vorstand.
(3) Der Generalversammlung verbleibt das Recht, die Ergebnisrücklagen zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden.

37. Der Satzung wird §36a hinzugefügt:

§ 36a Kapitalrücklage

Werden Eintrittsgelder, Strafgelder, Baukostenzuschüsse oder vergleichbare Beiträge erhoben, so sind sie einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließt die Generalversammlung.

38. Der Satzung wird §37 hinzugefügt:

§ 37 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

39. Der Satzung wird §38 hinzugefügt:

V. RECHNUNGSWESEN
§ 38 Geschäftsjahr
(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
(2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet am 31.12. dieses Jahres

40. Der Satzung wird §39 hinzugefügt:

§ 39 Jahresabschluss und Lagebericht
(1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
(2) Die Mitglieder der Genossenschaft haben bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken. Die vorgenommenen Bestandsaufnahmen hat er zu prüfen und zu unterzeichnen.
(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
(4) Jahresabschluss, Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
(5) Der Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

41. Der Satzung wird §40 hinzugefügt:

§ 40 Verwendung des Jahresüberschusses
(1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.
(2) Die Geschäftsguthaben investierender Mitglieder werden unabhängig von Abs. 1 mit mindestens 0,5% p.a. verzinst. § 21 a GenG ist zu beachten.

42. Der Satzung wird §41 hinzugefügt:

§ 41 Rückvergütung
Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließt die Generalversammlung, vor Aufstellung der Bilanz. Auf die beschlossene Rückvergütung haben die betreffenden Mitglieder einen Rechtsanspruch.

43. Der Satzung wird §42 hinzugefügt:

§ 42 Deckung eines Jahresfehlbetrages
(1) Über die Behandlung der Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.

(2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
(3) Werden die Geschäftsguthaben und / oder Auseinandersetzungsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrages herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

44. Der Satzung wird §43 hinzugefügt:

VI. LIQUIDATION
§ 43 Liquidation
Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes.
Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder verteilt werden.

45. Der Satzung wird §44 hinzugefügt:

VII. BEKANNTMACHUNGEN
§ 44 Bekanntmachungen
(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in den gesetzlich vorgesehen Fällen unter ihrer Firma im „elektronischen Bundesanzeiger" veröffentlicht.
Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offen zu legenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.
(2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

46. Der Satzung wird §45 hinzugefügt:

VIII. GERICHTSSTAND / SCHLUSSBESTIMMUNGEN
§ 45 Gerichtsstand
Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

47. Der Satzung wird §46 hinzugefügt:

§ 46 Schlussbestimmungen
(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
Die ungültige Regelung soll durch eine möglichst die gleiche Wirkung erzeugende gültige Regelung ersetzt werden. Gleiches gilt beim Auftreten von Lücken.
Die Bestimmung des § 16 des Genossenschaftsgesetzes bleibt unberührt.

Durch die Satzungsänderung werden im §§§ 26, 27, 28 der Satzung Aufgaben des Aufsichtsrates an den Bevollmächtigten übertragen *(vgl. § 9 (1) S. 2,3 GenG).* Durch die Satzungsänderung wird die Wahl eines Bevollmächtigen notwendig.
Nach Beratung geht die Generalversammlung zur Wahl des Bevollmächtigten über.
Herr Niko Moosherr schlägt Frau Nadine Joachim vor. Frau Nadine Joachim nimmt den Vorschlag an und stellt sich zur Wahl.
Die Wahl wird in offener Abstimmung durchgeführt.
Mit 6 ja Stimmen bei 0 nein und 0 Gegenstimmen erfolgt die Wahl einstimmig.
Frau Nadine Joachim nimmt die Wahl an.
Der Vorstand gratuliert Nadine Joachim zu der Wahl.

zu **TOP 8** gibt es keine weiteren Wortmeldungen.

Die neue Satzung wird von jedem Mitglied unterschrieben.

Es gibt keine weiteren Themen. Der Vorstand beendet die Sitzung um 13.45 Uhr

S. Westermayer

Protokollführerin
Stephanie Westermayer

Vorstand
Antonius Dietl

Bevollmächtigte
Nadine Joachim

Niko Moosherr

i.V. S. Westermayer

Lennard Westermayer

i.V.

Kampfkunst Kollegium Verwaltungs-GmbH

Anwesenheitsliste:

Name, Vorname	Anschrift	Unterschrift
Dietl Antonius	Leimäckerstr. 24/3 88074 Meckenbeuren	
Stephanie Westermayer	Leimäckerstr. 24/3 88074 Meckenbeuren	S. Westermayer
Lennard Westermayer	Leimäckerstr. 24/3 88074 Meckenbeuren	i.V. S. Westermayer
Niko Moosherr	Dietostraße 13 88046 Friedrichshafen	
Nadine Joachim	Bodanstraße 55 88048 Friedrichshafen	
Kampfkunst Kollegium Verwaltungs GmbH	Sportpark 5 88045 Friedrichshafen	i.V.

KampfkunstKollegium

Kampfkunst Kollegium eG
Sportpark 5 | 88045 Friedrichshafen

Zertifizierte Bildungsdienstleister nach DIN ISO 2999[illegible]

Joachim Nadine,
88048 Friedrichshafen,
Bodanstr. 55

Kampfkun[illegible]Kollegium eG
Sportpark 5
88045 Friedrichshafen

info@KampfkunstKollegium.com
www.KampfkunstKollegium.com

Einladung zu der 4. Generalversammlung der Kampfkunst Kollegium eG

Ort: **Sportpark 5, 88045 Friedrichshafen**

Datum: **Dienstag, 31.8.2021**

Uhrzeit: **11.00 Uhr**

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
4. Wahl des Protokollführers und des Stimmenzählers
5. Bericht des Vorstandes und Informationen zur aktuellen Lage
6. Anträge und Beschlussfassung
7. Beschluss über Neufassung der Satzung (die alte und neue Satzung kann während der Geschäftszeiten in der Genossenschaft eingesehen werden. Sie geht allen Mitgliedern per Post zu.)
8. Verschiedenes
9. Schließung der Sitzung und Verabschiedung

Anträge zur Generalversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form mit Begründung, (betrifft nur Anträge bei denen eine Abstimmung, bzw. Eine Beschlussfassung notwendig ist) dem Vorstand der Genossenschaft zuzuleiten.

Gezeichnet Antonius Dietl, Vorstand

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Einladung zu der 4. Generalversammlung der Kampfkunst Kollegium eG

Ort: Sportpark 5, 88045 Friedrichshafen
Datum: Dienstag, 31.08.2021
Uhrzeit: 11.00 Uhr
Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
4. Wahl des Protokollführers und des Stimmenzählers
5. Bericht des Vorstandes und Informationen zur aktuellen Lage
6. Anträge und Beschlussfassung
7. Beschluss über Neufassung der Satzung (die alte und neue Satzung kann während der Geschäftszeiten in der Genossenschaft eingesehen werden. Sie geht allen Mitgliedern per Post zu.)
8. Verschiedenes
9. Schließung der Sitzung und Verabschiedung

Anträge zur Generalversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form mit Begründung, (betrifft nur Anträge bei denen eine Abstimmung, bzw. eine Beschlussfassung notwendig ist) dem Vorstand der Genossenschaft zuzuleiten.
Gezeichnet Antonius Dietl, Vorstand

Hochwasser Deutschland

Schwere Unwetter haben großes Leid verursacht. Unsere Hilfsorganisationen stehen den Menschen zur Seite. Möglich ist das nur dank der unfassbaren Hilfsbereitschaft.

Das gesamte Bündnis sagt DANKE.

Aktion Deutschland Hilft
Bündnis deutscher Hilfsorganisationen

Save the Children

INDIEN: HELFEN SIE JETZT DEN KINDERN!

Online: www.savethechildren.de/spenden/corona-indien
Überweisung: IBAN: DE92 1002 0500 0003 2929 12
BIC: BFSWDE33BER
Stichwort: Spendenaufruf Corona Indien
BITTE SPENDEN SIE JETZT!
DZI Spenden-Siegel

MARKTKAUF
EIN UNTERNEHMEN DER EDEKA

WOCHENEND-BONUS

88046 Friedrichshafen
Äußere Ailinger Straße 20
Tel.: 07541 6050
Montag bis Samstag
von 8.00 bis 22.00 Uhr

Jetzt sparen: Nutzen Sie Ihre EDEKA APP

Diese Angebote sind von Donnerstag, 12.08. bis Samstag, 14.08.21 gültig.

EDEKA Südwest
Unsere Hausmarke Lyoner
800-g-Packung (1 kg = € 4,99)
FRISCHETIPP 33% günstiger 3.99

Heidelbeeren
aus Deutschland oder Polen, Klasse I, 500-g-Schale
(1 kg = € 4,98)
FRISCHETIPP 2.49

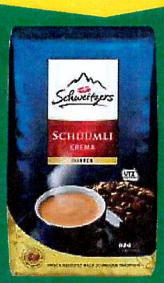

Schweitzers Schüümli Kaffee oder Espresso
verschiedene Sorten, ganze Bohnen, 1-kg-Packung
HAMMERPREIS 33% günstiger 9.99

Dr. Oetker Ristorante Pizza verschiedene Sorten, z. B. Pizza Salame 320 g (1 kg = € 5,19) oder Bistro Flammkuchen 265 g (1 kg = € 6,26), tiefgefroren, Packung
HAMMERPREIS 38% günstiger 1.66

Coca-Cola*, Fanta, Mezzo-Mix* und weitere Sorten, (*koffeinhaltig), 1,5-L-PET-Flasche zzgl. 0,25 € Pfand (1 L = € 0,66)
HAMMERPREIS 28% günstiger 0.99

Original Oettinger Hefeweißbier, Alkoholfrei und weitere Sorten, Kiste mit 20 x 0,5-l-Flaschen zzgl. 3,10 € Pfand (1 L = € 0,68)
HAMMERPREIS 24% günstiger 6.79

Bitburger Premium Pils Stubbi oder Radler Stubbi
Kiste mit 20 x 0,33-l-Flaschen zzgl. 3,10 € Pfand (1 L = € 1,36)
HAMMERPREIS 25% günstiger 8.99

Gut & Günstig
Destilliertes Wasser
5-L-Kanister
(1 L = € 0,28)
HAMMERPREIS 1.39

Liebe Kunden, die Abgabe der Angebote erfolgt nur in haushaltsüblichen Mengen, ohne Deko, solange Vorrat reicht. Irrtum vorbehalten. Alle Preise sind in Euro angegeben. Alle Informationen der Firma und Anschrift Ihres Marktes finden Sie unter www.marktkauf-suedwest.de oder Telefonnr. 0800 3335211 (kostenfrei aus dem dt. Fest- oder Mobilnetz). Herausgeber: EDEKA Handelsgesellschaft Südwest mbH, Edekastr. 1, 77656 Offenburg